

möglich. Zugleich fordert Osiander zu tätiger Nächstenliebe auf, die die Angst vor Ansteckung im Glauben an Gott überwindet. Auch dieser Band enthält wieder eine umfangreiche Korrespondenz mit den anderen Reformatoren, insbesondere mit Luther, Brenz, Bucer und Melancthon. Beiden Bänden sind wieder mehrere Register sowie das jeweils nötige Literaturverzeichnis beigegeben.

Die äußerlich ansprechende, im Satz (einschließlich der Noten in der Kirchenordnung) dem Auge wohlthuende, in der textlichen Bearbeitung und Kommentierung hervorragende Osiander-Ausgabe gehört schon jetzt in die Reihe der bedeutenden wissenschaftlichen Editionsleistungen der Reformationsgeschichtsforschung unseres Jahrhunderts. Dafür gebührt Gerhard Müller und Gottfried Seebaß der Hauptdank.

Borken-Arnsbach

Bernd Jaspert

Johannes Brenz: Frühschriften, Teil 2. Herausgegeben von Martin Brecht, Gerhard Schäfer und Frieda Wolf (= Johannes Brenz, Werke. Eine Studienausgabe im Auftrag des Vereins für württ. Kirchengeschichte und in Verbindung mit Ernst Bizer und Gerhard Goeters herausgegeben von Martin Brecht und Gerhard Schäfer). Tübingen 1974, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XVI, 778 S., Ln. DM 278.-

Es ist richtig, was Martin Brecht im Vorwort zu diesem 2. Teil der Brenz'schen Frühschriften von 1522–1530 schreibt: „Der Band dürfte wiederum die Kenntnis der Eigenart und des Umfangs von Brenzens Werk beträchtlich erweitern“ (S. XI). Er tut es (zu Teil 1 der Frühschriften vgl. ZKG 1973, S. 402–403). Wie schon der erste, so ist auch dieser Band, wie Stichproben ergaben, wieder äußerst sorgfältig zusammengestellt und aufgrund der Handschriften bzw. frühen, oft sehr seltenen Brenz-Drucke herausgegeben worden. Während Frieda Wolf die Herstellung der Texte übernahm, zeichnet Martin Brecht für die historisch-theologischen Einleitungen und den erklärenden Apparat (mit Bibelstellen- und Quellennachweis) verantwortlich. Die Endredaktion lag bei Gerhard Schäfer.

Im einzelnen enthält der Band mehrere Predigt- und Traktatzyklen (S. 1–97) mit Schwerpunkt Sakramentstheologie, einzelne Predigten und seelsorgerliche Gutachten (S. 98–168), u. a. zur providentia Dei, eine der frühen Leichenpredigten der Reformation (auf Dietrich von Gemmingen, Dez. 1526). Hier gelang Brecht der Nachweis, daß nicht, wie es bei G. W. L. F. Stocker, „Familienchronik der Freiherrn von Gemmingen“, Heilbronn 1895, S. 58, heißt, Erhard Schnepf, sondern Brenz diese Leichenpredigt gehalten hat – übrigens auf einen Mann, dem er noch kurz zuvor seinen Hiobkommentar gewidmet hat (vgl. S. 108 ff.). Bezeichnenderweise wählt Brenz als Predigttext eine Stelle, die später eine große Bedeutung in seinen Kirchenordnungen hat, nämlich 1 Thess 4, 13–18. Zwar hat diese Leichenpredigt noch keine feste Form, wie sie uns etwa aus dem 17. Jh. bekannt ist, aber wichtige Elemente des späteren Genus „Leichenpredigt“ enthält sie durchaus, so etwa die Vorstellung des Verstorbenen als Vorbild eines wahren Christen, insofern er sein Haus geistlich bestellte habe und entsprechende Weisungen an Frau, Kinder, Untertanen usw. gegeben habe, die alle zum Festhalten am wahren Glauben mahnten. Wie auch später in Brenzens Sermon „Wie man sich christenlich zu dem sterben beraytten soll“ (1529) (vgl. S. 67 ff.), so zeigt sich schon in dieser Leichenpredigt ein lebhaftes Interesse am geistlichen Vermächtnis. In seinem „Sermo de matrimonio“ (wohl von 1527) finden sich S. 119 ff., wie in der aus demselben Jahr stammenden Ehepredigt „De matrimonio, viduitate et virginitate“ S. 58 ff., grundlegende Bemerkungen zum Ehestand und Christsein.

Eine wichtige Abteilung des Bandes bilden die politischen Schriften (S. 169–212), darunter die theoretische Staatsschrift „Von etlichen Regimenten“, die nach Vermutung Brechts zwischen 1522 und 1525 „für einen der Haller Stättmeister . . . geschrieben worden ist, wahrscheinlich zu dessen Wahl oder Amtsantritt“ (S. 169). In der Form eines Regentenspiegels abgefaßt, zeigt diese Schrift, mit der sich Brenz möglicherweise nach Hall empfohlen hat, „das ursprüngliche politische Interesse Brenzens mit seiner patriarchalischen Färbung“ (Brecht, S. 170). Neben Cicero und Augustin zitiert Brenz

vor allem aus der dem Wilhelm von Conches zugeschriebenen „Moralia dogma philosophorum“, um seine Anschauung von den Aufgaben eines Amtmannes, d.h. eines Bürgermeisters zu bekräftigen. Dabei behauptet Brenz, was für den Regenten gelte, habe auch für den Bürgermeister zu gelten. Diese Gleichung ist für die Reformationsgeschichte in den Städten (Stadt- und Fürstenreformation) besonders aufschlußreich, gelingt Brenz doch damit eine traditionsgeschichtlich lange nachwirkende Parallelisierung des Reformationsgeschehens, die die Forschung erst in den letzten Jahrzehnten in den Blick genommen hat. Neben Brenzens Staatsschrift finden sich Korrespondenzen mit den Evangelischen in Esslingen. Hier geht es nicht nur um den politisch-religiösen Gegensatz von Katholisch und Evangelisch, sondern vor allem um innerprotestantische Auseinandersetzungen, um gemäßigte und radikale Reformation. Das schon von Köhler, ARG 10 (1913) 173–182, publizierte Gutachten von Brenz und Johannes Isenmann zur Frage des Eingreifens des Schwäbischen Bundes in die geistlichen Angelegenheiten der Städte wird hier – nun auf breiterer Textbasis und unter Berücksichtigung der Reichstagsakten – neu abgedruckt (S. 200–210). Es kann jetzt datiert werden auf die Zeit zwischen dem 12. Oktober und 11. November 1527.

Schließlich enthält der Band mehrere Traktate und Gutachten zum Eherecht (S. 213–296), zum Prozeß- und Strafrecht (S. 297–339), darunter Gotteslästerung und Diebstahl, zum Abendmahl (S. 340–460). Die Schriften aus diesem Bereich sind sicher die theologisch bedeutsamsten des ganzen Bandes neben den S. 461–576 abgedruckten Äußerungen zu Fragen und Problemen der Spiritualisten und Täufer. Innerhalb der Abteilung Abendmahlschriften sind besonders die Korrespondenzen mit Bucer, Capito, den Herren von Gemmingen und Spengler wichtige Dokumente der Abendmahlsauffassung des Reformators. Die Geschichte des Marburgers Religionsgespräches von 1529 wird ebenfalls ausführlich dokumentiert aus der Sicht Brenzens (S. 401–428). Bei all diesen Gutachten und Briefen wird immer wieder deutlich, wie sehr für Brenz beide Sakramente zusammengehören. So sind auch seine Äußerungen zum Vorgehen der Täufer in Brandenburg-Ansbach nur im Zusammenhang mit seiner Stellung in der Abendmahlsfrage voll zu verstehen.

Der Band schließt mit Nachträgen und Berichtigungen zu Teil 1 der Frühschriften (S. 577–579) sowie der umfangreichen Untersuchung von Stefan Strohm über „Die fraglich gewordene Integrität der Homilien zu Daniel von Johannes Brenz“ (S. 580–752). Diese Untersuchung, deren Erudition und Sorgfalt ausdrücklich betont seien und deren Ergebnis (verschiedene Schichten des Daniel-Kommentars mit Eingrenzung des Brenz'schen Anteils) voll anerkannt werden muß, gehörte streng genommen nicht in diesen Band, sondern hätte es verdient, als eigene Arbeit zu erscheinen! So aber wurde der vorliegende Band unnötig so umfangreich, wie er nun vorliegt. Am Ende des Bandes stehen, wie schon beim ersten Band, mehrere Register, die für die Benutzung sehr hilfreich sind. Leider sind auch diesmal die Titel der einzelnen Schriften Brenzens nicht einheitlich wiedergegeben worden. So sage ich noch einmal, wie schon ZKG 1973, S. 403: Entweder alle Titel originalgetreu oder alle in angemessener modernisierter Form! Insgesamt bereichert dieses Werk die Reformationsgeschichtsforschung im Süden Deutschlands erheblich und macht Mut, auch über die Grenzen der Territorialkirchengeschichte hinaus Johannes Brenz endlich dem ihm in der Kirchengeschichte gebührenden Platz einzuräumen.

Borken-Arnst

Bernd Jaspert

Actes du Colloque Guillaume Farel, Neuchâtel 29 septembre – 1^{er} octobre 1980. Hgb. v. P. Barthel, R. Scheurer, R. Stauffer, 2 Bde., X + 277 S., 145 S. + Bildanhang = Cahiers de la Revue de théologie et de philosophie 9/ I, 9/II, Genf-Lausanne-Neuenburg 1983.

Beginnen wir mit Bd. 2. Er enthält erstens ein Register der 1030 Stücke des F.-Briefwechsels mit Angaben der Fundstellen und etwaiger Veröffentlichung (CR, Herminjard usw.). Zweitens eine Bibliographie der Werke (samt Dubia, Spuria und Nachdrucken).